

# Hundekot auf Spielflächen

**Hundehalter machen sich strafbar: Hundekot auf öffentlich zugänglichen Flächen muss von den Verursachern entfernt werden.**

Hundehalter, die den Kot ihrer Tiere auf öffentlichen Flächen – z.B. Spielplätzen – liegen lassen, machen sich wegen (fahrlässiger) umweltgefährdender Abfallbeseitigung schuldig. Dies entschied das Amtsgericht Düsseldorf in einem Strafverfahren (Geschäfts-Nr.: 301 OWi/911 Js 1269/89)

301 OWi/911 Js 1269/89

Im Namen des Volkes

## Urteil

### In der Strafsache

gegen die Hausfrau XXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
wohnhaft:  
40000 Düsseldorf XXXXXX

wegen umweltgefährdender Abfallbeseitigung

**Das Amtsgericht Düsseldorf** – *Abteilung Bußgeldsachen* – hat in seiner Sitzung vom 11. August 1989, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Wolf-Hartung  
als Richter

Oberamtsanwalt Reichen  
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Schmidt, Düsseldorf,  
als Verteidiger

Justizangestellte Hegewald  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### für Recht erkannt:

Die Beschuldigte wird wegen fahrlässiger umweltgefährdender Abfallbeseitigung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 30,-- DM verurteilt.

Sie trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer eigenen notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschrift: § 326 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 4 StGB.

### Gründe:

Die Angeklagte ist die Ehefrau eines selbständigen Kaufmanns. Sie lebt mit ihrer Familie, zu der zwei Kinder im Alter von 16 und 19 Jahren gehören, im eigenen Haus. Die Angeklagte ist als Hausfrau tätig. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind geregelt.

Am 6. April 1989 gegen 19.30 Uhr führte die angeklagte den Neufundländer-Hund der Familie auf der öffentlichen Grünanlage zwischen der Ernst-Lemmer-Straße und der Hans-Christoph-Seebohm-Straße in Düsseldorf-Hellershof aus. Die Wiese wird entsprechend der Widmung der Stadt Düsseldorf von den Bewohnern der umgebenden Wohnanlagen als Spiel- und Liegewiese genutzt. So war es auch zur gegebenen Zeit. Eine Vielzahl von Kindern unterschiedlichen Alters spielte u.a. Fußball auf der Wiese. Die Angeklagte, die dies sah, ließ es dennoch zu, dass der von ihr geführte Hund seinen Kot auf der Wiese absetzte. Dies geschah nur etwa 10 Meter von den fußballspielenden Kindern entfernt. Diesen Vorgang beobachtete der Zeuge W. von seinem etwa 20 Meter entfernt gelegenen Fenster. Er entschloss sich spontan dazu, die ihm bis dahin unbekannte Angeklagte anzusprechen und zur Beseitigung des Hundekots aufzufordern. Die Angeklagte weigerte sich jedoch mit der Erklärung, sie zahle Hundesteuer, ihr Hund habe ein Recht dazu, sein Geschäft auf der Wiese zu verrichten. Die Angeklagte weigerte sich, dem Zeugen W. gegenüber ihre Personalien bekannt zu geben. Der Zeuge musste der Angeklagten längere Zeit folgen, um ihren Wohnort zu ermitteln. Durch die Verunreinigung der Wiese mit Hundekot wurde die Gefahr der Infektion spielender Kinder mit den Erregern gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten begründet.

Hundekot kann neben den immer vorhandenen Darmbakterien aus der Coli- und Proteusgruppe die Erreger von Gasbrand und Wundstarrkrampf (Tetanus) sowie auch Salmonellen und Eitererreger (Staphylokokken und Streptokokken) enthalten. Während Coli- und Proteus-Bakterien für den Menschen fakultativ pathogen sind, führen Infektionen mit Gasbrand-, und Wundstarrkrampf- sowie manchmal auch mit Eitererregern, wenn sie in bereits vorhandene offene Verletzungen gelangen, zu schweren, meist lebensbedrohlichen Erkrankungen. Eine perorale Infektion mit Salmonellen kann einen schweren Brechdurchfall mit einem typhus-ähnlichen Krankheitsbild zur Folge haben. Schließlich ist noch auf die Möglichkeit einer Infektion mit Parasiten, wie z.B. dem Hundebandwurm, hinzuweisen. Auch als Überträger einer Toxoplasmosose kommen Hunde – wenn auch selten – in Betracht.

Gerade auf Spielwiesen besteht in erhöhtem Maße die Möglichkeit der Berührung mit Kot, da es beim Spiel häufig zu Bodenkontakten der Spielenden, sowie zu Verletzungen, wie etwa Hautabschürfungen, kommen kann, und weil der Hundekot auf einer grasbewachsenen Wiese selbst von größeren Kindern nicht immer rechtzeitig erkannt wird. Bei kleineren Kindern besteht überdies die Gefahr, dass es beim Krabbeln auf dem Boden zu direktem oder – über Schuhe und Füße – zu indirektem oralen Kontakt mit Kot kommt. Somit besteht die Möglichkeit der Infektion über den Mund oder über die verletzte Haut.

Die Angeklagte nahm das Abkoten ihres Hundes auf der Spielwiese zumindest billigend in Kauf. Sie ließ den Kot schließlich bewusst und gewollt liegen. Die vom Hundekot ausgehenden Gefahren hätte sie bei der von ihr zu erwartenden Gewissensanstrengung erkennen können.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Angaben der Angeklagten, soweit das Gericht ihr zu folgen vermochte, auf den Bekundungen des Zeugen W., sowie auf den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Barz.

Die Angeklagte hat sich abweichend von den getroffenen Feststellungen dahin eingelassen, ihr Hund habe keinen Kot abgesetzt. Sie habe dem Zeugen W. gegenüber auch nicht geäußert, ihr Hund dürfe das, weil sie Hundesteuer zahle. Der Zeuge W. habe sie völlig grundlos verfolgt.

Die von den getroffenen Feststellungen abweichenden Angaben der Angeklagten sind durch die glaubhaften Bekundungen des Zeugen W. widerlegt worden. Dieser hat das Verhalten der Angeklagten widerspruchsfrei und plausibel dargestellt. Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit des Zeugen gegenüber der Angeklagten waren nicht gegeben. Soweit sich der Zeuge anlässlich seiner richterlichen Vernehmung nicht daran zu erinnern vermochte, ob der Hund angeleint war, mag dies auf den Zeitablauf oder aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die Angeklagte – ihren eigenen Angaben zufolge – eine bis zu 8 Metern verlängerte

bare, aufrollbare Leine verwandt haben will. Somit könnte aber die Verbindung zwischen Hund und Hundeführer nicht mehr ohne weiteres deutlich erkennbar gewesen sein. Ob der Hund der Angeklagten angeleint war, ist letztlich offen geblieben. Zugunsten der Glaubwürdigkeit des Zeugen W. fiel ins Gewicht, dass dieser bereit war, Umstände, deren er sich nicht mehr sicher war, offen zu lassen. Auch die strenge Befragung des Zeugen durch den Verteidiger der Angeklagten brachte keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge W. die Angeklagte grundlos verfolgt haben könnte. Die Feststellungen des Gerichts zu den mit der Berührung mit Hundekot verbundenen Gesundheitsgefahren beruhen auf dem überzeugenden, in der mündlichen Verhandlung gerade auch im Bezug auf die Gefahr für größere Kinder ergänzten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Barz.

Den getroffenen Feststellungen zufolge hat sich die Angeklagte wegen fahrlässiger umweltgefährdender Abfallbeseitigung gemäß § 326 Abs. 1 Ziffer 1, Abs. 4 StGB strafbar gemacht, indem sie unbefugt Abfall, der Erreger gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder Tieren enthalten oder hervorbringen kann, außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage abgelagert hat. Das Verhalten des von ihr geführten Hundes muss sich die Angeklagte wie eigenes Verhalten zurechnen lassen, da sie als Hundeführerin die Verantwortung über den Hund trug. Das spontane Abkoten ist bei Hunden gerade dann die Regel, wenn sie auf einer Wiese ausgeführt oder laufen gelassen werden. Das Abkoten wird in solchen Fällen regelmäßig sogar bezweckt oder zumindest billigend in Kauf genommen. Hundekot ist Abfall im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative des Abfallgesetzes (AbfG), denn es handelt sich um eine bewegliche Sache, deren sich der Besitzer - dies ist bei einem geführten Hund auch der Hundeführer - entledigen will (subjektiver Abfallbegriff). Hundekot ist aber auch Abfall im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative AbfG (objektiver Abfallbegriff), weil eine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist (so auch Sack, Umweltschutz-Strafrecht, 3. Auflage, 12. Lieferung 1989, Anmerkung 80 zu § 326 StGB, ausführlich auch Sack, NJW 1979, 937, 938, a.A. OLG Celle NJW 1979, 227). Die Angeklagte hat den Hundekot außerhalb eines dafür zugelassenen Verfahrens abgelagert. Es kann offen bleiben, an welchen Stellen die Ablagerung von Hundekot zugelassen ist. Gegen eine Behandlung als Hausmüll oder eine Ablagerung auf freiem Feld sowie auf dafür vorgesehenen städtischen Grünflächen dürften keine rechtlichen Bedenken bestehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Düsseldorf eine Vielzahl abgegrenzter Hundelaufplätze eingerichtet hat. Gemäß § 2 Abs. 6 der Düsseldorfer Straßenordnung (DStO) ist die Verunreinigung von Straßen und Anlagen mit Hundekot außerhalb der für Hunde vorgesehenen abgegrenzten Anlagen jedenfalls untersagt. Sollte es dennoch zu Kotablagerungen kommen, so ist der Hundeführer zur sofortigen Säuberung gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 DStO verpflichtet. Gemäß § Abs. 2 DStO sind Anlagen im Sinne der Düsseldorfer Straßenordnung alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Freizeitanlagen, Wälder, Anpflanzungen und Uferzonen. Somit kann im vorliegenden Fall eine Anlage im Sinne der Düsseldorfer Straßenordnung angenommen werden.

Selbst wenn man Bedenken haben sollte, den beim Hund abfallenden Kot bereits als Abfall gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AbfG anzusehen, so ergibt sich doch aus § 2 Abs. 6 Satz 2 DStO, daß die auf der Straße oder der Anlage liegende Fäkalie vom Hundeführer zu beseitigen ist. Spätestens beim Einsetzen dieser gesetzlichen Pflicht um Tätigwerden (Garantenpflicht) wird somit der Kot zum Zwangsabfall gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative AbfG. Spätestens aufgrund ihres gesetzeswidrigen Beseitigungsunterlassens hat die Angeklagte somit den Tatbestand des § 326 Abs. 1 Ziffer 1 StGB hinsichtlich der Abfalllagerung bewusst und gewollt verwirklicht. Eine Kenntnis der mit ihrem Verhalten verbundenen Gefahr für Menschen konnte bei der Angeklagten allerdings nicht hinreichend sicher festgestellt werden. Die in früheren Zeiten weit verbreiteten Seuchen beachteten Grundsätze der Hygiene sind angesichts des medizinischen Fortschritts heute teilweise in Vergessenheit geraten. Dies gilt gerade auch für den Umgang mit tierischen Fäkalien, wie dem Hundekot. Es ist keine Ausnahmeerscheinung, dass auf Düsseldorfer Stadtgebiet Hunde im Bereich öffentlicher Grünanlagen und sogar auf Kinderspielplätzen frei umherlaufend oder auch angeleint angetroffen werden. Öffentliche Spiel- und Liegewiesen und auch angetroffen werden. Öffentliche Spiel- und Liegewiesen und auch Kinderspielplätze sind vielerorts und nicht nur vereinzelt mit Hundekot verschmutzt.

Eine ordnungsbehördliche Überwachung kann – was gerichtsbekannt ist – weitgehend nicht beobachtet werden. Dies muss zugunsten der Angeklagten festgestellt werden, denn die vorgeschriebene Entwicklung ist geeignet, das öffentliche Bewusstsein im Hinblick auf hygienische Grundprinzipien menschlichen Zusammenlebens nachteilig zu beeinflussen. Die dem Zeugen W. gegenüber von der Angeklagten zum Ausdruck gebrachte Entrüstung: „Ich zahle Hundesteuer, mein Hund hat das Recht dazu“, ist Indiz für ein weitgehend verloren gegangenes Gefahren- und Problembewusstsein in der Bevölkerung. Die Reaktion der Angeklagten ist – gerichtsbekannt – kein Einzelfall. Hiernach kann der Angeklagten jedenfalls kein Vorsatz im Hinblick auf die vom Sachverständigen Prof. Dr. Barz anschaulich geschilderten Gefahrensituation zur Last gelegt werden. Die Angeklagte hat insoweit aber die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ge-

lassen. Es ist bei nur wenig individueller Gewissensanstrengung möglich und geboten, die von der Berührung mit Hundekot ausgehenden Gefahren für andere Menschen zu erkennen. Einer solchen Anstrengung hat sich die Angeklagte in selbstbezogener Weise nicht unterzogen.

Das Gericht hielt eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 30,-- DM für tat- und schuldangemessen sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten angepasst. Zugunsten der Angeklagten konnte berücksichtigt werden, dass sie bislang strafrechtlich nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist, und dass sie ein Verhalten an den Tag gelegt hat, welches weithin sanktionslos praktiziert wird. Zu Lasten der Angeklagten fiel ihre Hartnäckigkeit ins Gewicht, mit der sie trotz Hinweises des Zeugen W. auf der Fortsetzung ihres strafbaren Verhaltens beharrte.

*Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.*

**Wolff-Hartung**  
**Richter am Amtsgericht**

Rechtskräftig seit dem 2. März 1991 in Verbindung mit dem Urteil des LG Düsseldorf von 6.6.1990 und dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 1. März 1991.